

SCHULORDNUNG für das Albert-Einstein-Gymnasium

Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie auch die Eltern /Erziehungsberechtigte, Partner, Freunde und Förderer bilden die Schulgemeinschaft. Ein harmonisches und friedliches Zusammenleben kann nur stattfinden, wenn sich alle an bestimmte Grundsätze halten.

**Jeder muss sich so verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet, belästigt oder behindert werden.
Jeder ist mitverantwortlich dafür, dass der Unterricht nicht gestört wird.
Jeder ist mitverantwortlich dafür, dass das Schulgebäude und seine Einrichtung pfleglich behandelt werden.**

Aus diesen allgemeinen Grundsätzen ergeben sich für das Schulzentrum Verhaltensregeln, die von allen Beteiligten jederzeit einzuhalten sind. Fehlverhalten hat entsprechende Konsequenzen.

1. Das Rennen und Spielen mit Bällen und anderen Gegenständen in der Schulstraße, im pädagogischen Zentrum, in den Unterrichtsräumen, in den Treppenhäusern, auf den Fluren sowie in den offenen Pausenhallen ist verboten, damit Verletzungen, Belästigungen und Beschädigungen vermieden werden. Ballspiele sind nur auf dem Marktplatz und im „Circus Maximus“ gestattet. Inline- und Rollerskaten sind innerhalb des Gebäudes wegen Unfallgefahr nicht erlaubt. (auch für zugelassene Nutzer (z. B. Vereine))
2. Das Mitbringen von Wertgegenständen erfolgt immer auf eigene Verantwortung. Gefährliche Gegenstände, die Mitschülern, Lehrern und Mitarbeitern schaden können, dürfen in keinem Fall mit in die Schule gebracht werden. Die Lehrerinnen und Lehrer sind berechtigt, gefährliche Gegenstände sicherzustellen.
3. Jeder ist für die Ordnung und Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem ganzen Schulgelände mitverantwortlich. Daher gilt für alle die pflegliche und sachgemäße Behandlung aller Einrichtungen und Installationen, vor allem aber für die Vorrichtungen, die der Sicherheit dienen. Absichtlich und leichtfertig verursachte Schäden müssen ersetzt werden.

Es ist nicht gestattet, Getränke u.ä. in offenen Bechern, offenen Dosen und offenen Flaschen in die oberen Geschosse mitzunehmen; Kaugummikauen ist im Gebäude und Spucken auf dem gesamten Schulgelände verboten. Nach Beendigung des Unterrichts müssen in den Klassen bzw. Fachräumen Abfälle beseitigt und die Stühle auf die Tische gestellt werden.

Tiere (z.B. Hunde) dürfen im Gebäude nach vorheriger Vereinbarung und Genehmigung zu Unterrichtszwecken mitgeführt werden.

4. Das Schulgebäude darf aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht vor 7.30 Uhr betreten werden. Ab 7.30 Uhr dürfen die Schülerinnen und Schüler in den Fahrradkeller und in die Schulstraße. Aus den gleichen Gründen ist es auch nicht gestattet, die Treppenhäuser, Flure und Fachraumbereiche früher als 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn zu betreten. Auch bei späterem Unterrichtsbeginn dürfen die Flure und Treppenhäuser erst 5 Minuten vor Beginn der Unterrichtsstunde benutzt werden.

Während ihrer Freistunden halten sich die Schülerinnen und Schüler in der Schulstraße auf, nicht aber im PZ, nicht in den Obergeschossen und nicht vor Räumen, in denen Unterricht stattfindet. Schülerinnen und Schüler der Oberstufe dürfen sich zudem in den ihnen zugewiesenen Räumlichkeiten aufhalten. Nach Beendigung des Unterrichts ist das Schulgebäude aus aufsichtsrechtlichen Gründen zu verlassen.

Schulfremde Personen dürfen sich während der Unterrichtszeit weder im Schulgebäude noch auf dem Schulgelände aufhalten.

5. a) Im Falle einer Erkrankung werden die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 9 über einen Mitschüler krank gemeldet. Schülerinnen und Schüler der Sek. II entschuldigen sich telefonisch über das Sekretariat.
b) Im Falle einer Erkrankung während der Unterrichtszeit melden sich Schülerinnen und Schüler bei den jeweiligen Fachlehrerinnen oder Fachlehrern ab, damit das Fehlen ins Klassenbuch oder ins Kursheft eingetragen werden kann. Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 9 melden sich außerdem immer zusätzlich im Sekretariat ab. Von dort aus werden die Erziehungsberechtigten informiert, die entweder ihr Kind abholen, oder ihr Einverständnis zur selbstständigen Heimfahrt geben. Nach der Ankunft zu Hause erfolgt ein Rückruf zum Sekretariat.
6. In den großen Pausen ist es aus Sicherheitsgründen nicht gestattet, sich in den oberen Stockwerken aufzuhalten; Schülerinnen und Schüler müssen sich in die zugewiesenen Pausenbereiche begeben (siehe Anlage). Auch vor Klassenarbeiten und Klausuren ist das Betreten der Treppenhäuser und der Obergeschosse nicht vor dem Ende der Pausen gestattet. Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 9) ist der Aufenthalt im Bereich am Ufer des Pleisbachs verboten.

7. Das Betreten des Zugangs zu den Sport-Umkleideräumen ist nur unmittelbar vor und nach dem jeweiligen Sportunterricht gestattet. Der Gang oberhalb der Sporthallen ist also zu keiner Zeit Aufenthalts- und Pausenbereich. Das gilt entsprechend für die Flure und Vorräume der Naturwissenschaften, der Kunst und Musik.
8. Alle rotgefärbten Treppen und Fluchtwege dürfen nur nach besonderer Anordnung betreten, die Fluchttüren nur im Notfall geöffnet werden.
9. Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeiten und während der Pausen – auch eigenmächtig im Krankheitsfall - ist aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht gestattet. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I können die Mittagspause mit schriftlicher Einwilligung der Eltern zu Hause verbringen. Schülerinnen und Schüler der Sek.II (Stufen 10-13) dürfen in den unterrichtsfreien Zeiten die Schule verlassen.
10. In den großen Pausen dürfen nur die Toiletten im Erdgeschoss benutzt werden. Toilettenräume sind keine Aufenthaltsräume.
11. In den kleinen Pausen sollen die Schülerinnen und Schüler in den Klassenräumen bleiben, um unnötiges Gedränge auf den ohnehin engen Fluren zu vermeiden.
12. Wenn eine Lehrerin oder ein Lehrer 5 Minuten nach Beginn der Stunde noch nicht im Unterrichtsraum ist, meldet die Klassensprecherin oder der Klassensprecher das Fehlen der Lehrkraft am Sekretariat.
13. Das Schulgelände darf nicht mit Motorrädern, Mopeds, Mofas und Rollern befahren werden, ausgenommen über die Zufahrt von der Alten Marktstraße zum Mofa-Stand. Das Befahren des Schulgeländes mit Fahrrädern ist nur im Schritttempo erlaubt. „Vorfahrt“ haben immer Fußgänger. Alleinige Abstellplätze für Fahrräder sind für die Sekundarstufe I (Klassen 5–9) die Fahrradkeller und für die Sekundarstufe II die markierten Flächen unter der offenen Pausenhalle am Pleisbach (Markierte Fluchtwege beachten!). Für die Nachmittagsveranstaltungen gilt, dass alle Fahrräder vor dem Haupteingang abgestellt werden dürfen. Fahrräder, die nicht ordnungsgemäß abgestellt werden, sind nicht versichert und werden gegebenenfalls entfernt.
14. Die Dienstparkplätze im Bereich des Schulzentrums (vor dem Schwimmbad und am Kreuz vor den Naturwissenschaften) sind von 7.00 – 16.00 Uhr für Lehrerinnen und Lehrer sowie die Mitarbeiter des Schulzentrums reserviert.
15. Außer Lehrerinnen und Lehrern ist das Aufzug - Fahren nur Behinderten bzw. Kranken gestattet. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten nach Vorlage eines Attestes und gegen ein Pfand einen Schlüssel am Sekretariat.
16. Schülern ist das Mitführen von Laserpointern in der Schule verboten.
17. Das Rauchen ist auf dem ganzen Schulgelände verboten.
18. Handys, Smartphone, Tablets, Notebooks, MP3-Player und Wearables werden im Folgenden unter „mobile IT-Geräte“ zusammengefasst.
Grundsätzlich gilt:
Sichtbares Tragen und Nutzung mobiler IT-Geräte sind im gesamten Schulgebäude sowie auf den Pausenflächen des Schulhofs während der Unterrichtszeit, d.h. von 7.30 bis 16.30 Uhr untersagt.
19. Ausnahmen von der Regelung in Nr. 18:
 - a) Im Unterricht kann die Lehrkraft das Nutzungsverbot für mobile IT-Geräte für eine vorgegebene Zeitspanne aufheben.
 - b) Die Schülerinnen und Schüler der S II dürfen mobile IT-Geräte nur in ihren Freistunden nutzen und zwar in der Schulstraße, im PZ und auf dem Außengelände, nicht aber in der Mensa, in den Fluren und in den Treppenhäusern. Diese Regelung gilt zeitlich nur für die Freistunden, aber nicht für die große Pause, nicht für die Mittagspause und nicht für die Zeit vor dem Unterricht bis 7.55 Uhr.
 - c) Die Schülerinnen und Schüler der S II dürfen mobile IT-Geräte in der Bibliothek/im Selbstlernzentrum zeitlich uneingeschränkt nutzen.
20. Die Aufsicht wird von den Lehrerinnen und Lehrern der drei Schulen im Schulzentrum wahrgenommen. Den Anordnungen der Lehrkräfte haben daher alle Schülerinnen und Schüler im Schulzentrum Folge zu leisten. Auf Befragen sind Name, Vorname, Klasse und Schulform zu nennen.